

**Merkblatt zur Fahrgelderstattung für Schüler und Schülerinnen
der Klassenstufen 11 und 12 an den
Gymnasien des Landkreises Börde
mit Wohnsitz im Landkreis Börde**

(Schulgesetz- Änderung, gültig ab 01.08.2009)

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 mit einem Schulweg, der weiter ist als 5 Kilometer, haben **seit dem 01.08.2009** Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten abzüglich eines **Eigenanteils in Höhe von 100,00 Euro je Schuljahr**, wenn **Schülerzeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel** den FD Schulen und Kultur zur Erstattung vorgelegt werden.

Eine Erstattung ohne Vorlage der Fahrkarten bei Nutzung von Privatfahrzeugen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Besucht ein Schüler nicht das für den Wohnort zuständige Gymnasium, gilt als Berechnungsgrundlage maximal der Preis zu dem für den Wohnort zuständigen Gymnasium abzüglich Eigenanteil.

Verfahrensweise:

Die Antragstellung erfolgt an den FD Schulen und Kultur auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Bescheide werden **nur bei Ablehnungen** erstellt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler reichen die Fahrgeldabrechnung (jeweils rückwirkend) auf dem dafür vorgesehen Formblatt mit den dazugehörigen Fahrkarten **vierteljährlich** spätestens jedoch bis zum 30.09. des darauffolgenden Schuljahres im FD Schulen und Kultur zur Erstattung ein.

Antragsformulare und Formblätter sind im Sekretariat des jeweiligen Gymnasiums erhältlich und können auch dort ausgefüllt wieder abgegeben werden zur Weiterleitung an den FD Schulen und Kultur.

Erstattet wird die kostengünstigste Variante abzüglich des Eigenanteils. Für das **Schuljahr 2016/17** sieht diese wie folgt aus:

11.08.16 – 10.09.16	1 MK Schüler	13.02.17 – 12.03.17	1 MK Schüler	<u>Erklärung der Abkürzungen</u> MK → Monatskarte WK → Wochenkarte EK → Einzelkarte
12.09.16 – 11.10.16	1 MK Schüler	13.03.17 – 12.04.17	1 MK Schüler	
17.10.16 – 16.11.16	1 MK Schüler	18.04.17 – 17.05.17	1 MK Schüler	
17.11.16 – 16.12.16	1 MK Schüler	18.05.17 – 17.06.17	1 MK Schüler	
03.01.17 – 02.02.17	1 MK Schüler	18.06.17 – 25.06.17	1 WK Schüler	
03.02.17	2 EK			

Werden anderer Karten als für die o.g. Abrechnungszeiträume gekauft, ist selbst darauf zu achten, dass die kostengünstigste Variante für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume gewählt wird.

Bei einer ausreichenden Begründung können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Sollten Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten vorgelegt werden, gilt als Obergrenze für die Erstattung immer der Preis der Schülermonatskarte.